



Richtlinien für die Zuweisung von AHVN13 bei totgeborenen Kinder

Datum: 08.07.2010
Änderungen : 12.07.2010
Für: Familienausgleichskassen

1. Für alle Meldungen an das Familienzulagenregister ist eine AHVN13 zwingend notwendig, auch im Falle von totgeborenen Kindern.

2. Falls dem totgeborenen Kind noch keine AHVN13 zugewiesen wurde, muss eine Zuweisung beantragt werden.

3. Ein dementsprechender Antrag muss folgende zwei Regeln zwingend erfüllen:

Regel 1. Das Sterbedatum muss angegeben werden und mit dem Geburtsdatum übereinstimmen.

Regel 2. Falls die Eltern entschieden haben dem Kind keinen Vornamen zu geben, stehen für das Feld „Vorname“ folgende Angaben zur Auswahl:

- „indéterminé“
- „unbestimmt“
- „indeterminato“